

BUNDESGERICHTSHOF

V ZR 306/97

BESCHLUSS

vom

14. Mai 1998

in dem Rechtsstreit

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 14. Mai 1998 durch den Vizepräsidenten
Prof. Dr. Hagen und die Richter Dr. Lambert-Lang,
Tropf, Schneider und Prof. Dr. Krüger

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 11. Zivilsenats des Kammergerichts in
Berlin vom 20. August 1997 wird nicht an-
genommen.

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche
Bedeutung. Die Revision hat im Endergebnis
auch keine Aussicht auf Erfolg.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 116.900 DM.

G r ü n d e

Das Bereinigungsrecht nach § 121 Abs. 2 SachenRBerG steht
nur einem Nutzer zu, in dessen Person alle drei dort genannten
Voraussetzungen zusammentreffen. Er muß mithin auch am
1. Oktober 1994 das Eigentum noch zu Wohnzwecken genutzt ha-
ben, woran es im Streitfalle wegen des Todes der Käuferin,
der Mutter des Klägers, am 18. September 1994 fehlt. Die Revi-
sion meint, diese Auslegung widerspreche § 9 Abs. 1 Satz 1
SachenRBerG, wonach auch der Rechtsnachfolger der dort be-

- 3 -

zeichneten Personen Nutzer ist. Indessen ist nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 SachenRBERG nicht irgendein Grundstücks- oder Gebäudekäufer Nutzer, sondern nur der "in § 121 bezeichnete Käufer". Das hat seinen Sinn, denn bloße Käufer haben nur in zwei Fallgestaltungen einen Bereinigungsanspruch, nämlich einmal in den "hängenden Fällen" im allgemeinen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d, § 3 Abs. 3 SachenRBERG), für die § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 den Nutzerbegriff festlegt, zum anderen in den besonderen hängenden Fällen des § 121 SachenRBERG, in denen der Bereinigungsanspruch gegenüber einer Person, dem Restitutionsberechtigten, begründet wird, der nicht Partei des Kaufvertrags war; den für diese Fallgruppe maßgeblichen Nutzerbegriff enthält § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 SachenRBERG. Deshalb muß es sich um einen Käufer handeln, der "in § 121 bezeichnet" ist, mithin die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 3 oder worum es hier geht, Abs. 2 erfüllt.

Hagen

Lambert-Lang

Tropf

Schneider

Krüger



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

